



- Der Präsident -

Bundesnetzagentur | Postfach 80 01 | 53105 Bonn

Per E-Mail:

Vertreter der Energieverbände,
Verbraucherverbände und Gewerkschaften

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

☎ 0228
14-9019
oder 14-0

Bonn
23.07.2024

Konsultationsbeginn Eckpunktepapier zur Fortentwicklung der Industrienetzentgelte

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne informiere ich Sie darüber, dass die Bundesnetzagentur mit einer Mitteilung im Amtsblatt am 24.07.2024 ein Verfahren zur Fortentwicklung der Industrienetzentgelte einleiten wird. Zeitgleich wird das beiliegende Eckpunktepapier auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht, in dem die wesentlichen Verfahrenszwecke und -ziele dargelegt sind und Fragen an die Konsultationsteilnehmer gestellt werden.

Aktuell gelten für diese Kundengruppen gemäß § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung die sog. atypische Netznutzung und die Bandlastprivilegierung. Die für eine Entgelttrabattierung zu erfüllenden Tatbestände entsprechen nicht mehr den Anforderungen eines Stromsystems, das von hohen Anteilen erneuerbarer Stromerzeugung geprägt ist.

Daher sehen wir bereits im noch aktuellen System ein Abschmelzen der individuellen Rabatte. Das Volumen der Entgeltreduzierungen gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV beträgt jedoch weiterhin ca. 1 Mrd. Euro im Jahr.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Die Effektivität der Privilegierung einer atypischen Netznutzung hat sich in Netzen mit einer hohen Durchdringung an erneuerbaren Energien stark geschmälert, weil der wesentliche Netzkostentreiber dort nicht mehr die auftretende Last, sondern die dezentrale Einspeisung ist. Auch die Bandlastprivilegierung hat ihre Effektivität größtenteils eingebüßt und setzt Fehlanreize. Denn unflexibles Abnahmeverhalten ist gesamtwirtschaftlich zunehmend nachteilhaft und hemmt die Integration erneuerbarer Energien in den Strommarkt. Unflexibles Lastverhalten kann sogar Situationen kritischer Netzzustände verschärfen. Mit unserem Verfahren sollen diese Fehlanreize aufgehoben werden. Zu diesem Zweck soll die Bandlastregelung nicht mehr fortgeführt werden und die Atypik eine erforderliche Reform erfahren.

Eine Netzentgeltprivilegierung kann gemäß dem europäischen Rechtsrahmen nicht ohne Gegenleistung für das Energieversorgungssystem gewährt werden. Die Bundesnetzagentur schlägt für die Zukunft eine Regelung vor, die für stromintensive Betriebe einen Anreiz schafft, Strom flexibel abzunehmen und dynamisch auf die aktuelle Erzeugungssituation zu reagieren. Dynamische Reaktionen auf die Einspeisesituation können einen erheblichen systemdienlichen Beitrag leisten. Sie tragen zur Verringerung marktbedingter Abregelungen von EE-Erzeugungsanlagen bei und steigern somit die Effizienz des Energieversorgungssystems. Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesnetzagentur für den beschriebenen Bereich der Industrienetzentgelte im Grundsatz eine Stärkung des Marktsignals über die Netzentgelte vor. Eine Netzentgeltprivilegierung soll grundsätzlich erhalten, wer in Zeiträumen besonders niedriger Preise seine Abnahme im Vergleich zu seinem individuellen Jahresdurchschnitt erheblich erhöht und in Zeiten besonders hoher Preise seine Abnahme im Vergleich zu seinem individuellen Jahresdurchschnitt erheblich senkt. Damit setzt die Bundesnetzagentur das europarechtliche Gebot der Förderung von lastenseitiger Flexibilität im erforderlichen Umfang um. Ausnahmen von diesem Grundsatz sollen jedoch eröffnet werden, soweit der Netzausbau in bestimmten Regionen für die zu erwartende Flexibilität noch nicht hinreichend fortgeschritten ist.

Von der Bandlastregelung profitieren derzeit im Wesentlichen Betriebe der Chemie-, Glas-, Metall- und Papierindustrie.

Diesen und weiteren Betroffenen soll durch die Schaffung von Übergangsregelungen die Möglichkeit gegeben werden, sich auf das neue Anreizsystem mit ausreichendem Vorlauf umzustellen. Im Verlauf des Verfahrens soll ferner eine Austarierung der Neuregelung gefunden werden, die die Realisierung der tatsächlich möglichen Flexibilität anreizt.

Die Bundesnetzagentur wird nach Veröffentlichung des Eckpunktepapiers im engen und intensiven Austausch mit den Vertretern der benannten Branchen sowie mit Verbrauchervertretern, Netzbetreibern und Gewerkschaften bleiben, um die Ausgewogenheit der neuen Regelung sicherzustellen. Dabei wird das Augenmerk in dieser ersten Konsultation insbesondere auf die Fragestellungen gerichtet sein, wie groß die Flexibilitätspotentiale in den verschiedenen Branchen sind, wie gut sich Einspeise- bzw. Preisschwankungen prognostizieren und antizipieren lassen und welche Prozesse für das Vorstehende bei den Unternehmen umgesetzt werden müssen.

Beabsichtigt ist, dass das Verfahren – nach einer zweiten Konsultation – im dritten Quartal 2025 abgeschlossen wird und die neue Festlegung zum Jahresbeginn 2026 in Kraft tritt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Müller
Präsident



Barbie Kornelia Haller
Vizepräsidentin